

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 28. Juni 1994

143. Stück

- 469. Verordnung:** Aufhebung der Verordnung über die Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die Republik Südafrika
- 470. Verordnung:** Änderung einer Verordnung über die Bewilligungspflicht der Aus- und Einfuhr von Waren
- 471. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
- 472. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Bewilligungspflicht der Ausfuhr sowie die Überlassung oder die Vermittlung von Waren im Zolllausland

469. Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung der Bundesregierung über die Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die Republik Südafrika aufgehoben wird

Auf Grund des § 4 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 30 a/1991, wird nach Anhörung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung vom 8. Oktober 1985 über die Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die Republik Südafrika, BGBl. Nr. 434/1985, wird aufgehoben.

Vranitzky	Busek	Dohnal	Weiss
Mock	Lacina	Fasslabend	Fischler
	Rauch-Kallat	Scholten	Klima

470. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der eine Verordnung über die Bewilligungspflicht der Aus- und Einfuhr von Waren geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und 6 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1993, wird unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungspflicht der Aus- und Einfuhr von Waren, BGBl.

Nr. 537/1990, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 409/1993, wird wie folgt geändert:

In den §§ 1, 2 und 3 wird nach „Irak“ jeweils „oder Haiti“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

Schüssel

471. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, BGBl. Nr. 630/1987, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 243/1994, wird wie folgt geändert:

Im § 10 wird sowohl in Z 1 als auch in Z 2 vor „Irak,“ „Haiti,“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

Schüssel

472. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Bewilligungspflicht der Ausfuhr sowie die Überlassung oder die Vermittlung von Waren im Zollausland geändert wird

Auf Grund der §§ 5 Abs. 2 und 12 Abs. 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungspflicht der Ausfuhr sowie die Überlassung oder die Vermittlung von Waren im Zollausland, BGBl. Nr. 848/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 413/1994, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 lit. d letzter Satz

1. wird nach „Libyen,“ „Ruanda,“ eingefügt und
2. entfallen nach „Somalia“ der Beistrich und das Wort „Südafrika“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

Schüssel